



Sehr geehrte Mitglieder, liebe Freunde!

Wir möchten Sie gerne auf die Möglichkeit hinweisen, Ihrerseits Beiträge an uns zu senden. Wir veröffentlichen gerne aktuelle Informationen über Ihr Unternehmen, neue allfällige Produkte und Dienstleistungen, die für andere Mitglieder vom Interesse sein können. Die SÖHK bietet diese Leistung kostenlos allen Mitgliedern an.

Wir laden Sie herzlich ein, die deutsche und slowakische Version Ihres Beitrages und Ihr Firmenlogo per Mail an sohk@sohk.sk zu senden. Mehr Informationen erhalten Sie unter der Nummer 00421/2/63536787,88.

➔ Inhalt

Inhalt	1
Quellen aktuellen Informationen	2
Wir heißen neue Mitglieder willkommen.....	2
Wir laden Sie ein	2

Veranstaltungen Rückblick	3
Recht und Legislative	3
Sonstiges.....	6



→ Quellen aktuellen Informationen

Aktuelle Informationen in Zusammenhang mit COVID-19 in Österreich auf Slowakisch

Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Slowakischen Republik [HIER](#)

Aktuelle wirtschaftliche Maßnahmen in Zusammenhang mit COVID-19 in Österreich auf Deutsch

Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort [HIER](#)

Konflikt in der Ukraine – Links und nützliche Informationen für Unternehmen

Offizielle Webseite der slowakischen Regierung mit nützlichen Informationen und einer Liste wichtiger Kontakte für ukrainische Flüchtlinge [HIER](#)

Meldung des Aufenthalts bei der Polizei [HIER](#)

Überblick der vorübergehenden Rechtsschutz für ukrainische Flüchtlinge in der Tschechischen Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, Rumänien und der Slowakei [HIER](#)

→ Wir heißen neue Mitglieder willkommen

ZKW Slovakia s.r.o.



Automobilindustrie, Sublieferanten,
Vermietung

[mehr](#)

→ Wir laden Sie ein

05.05.2022, 16:00, Lindner Hotel Gallery
Central Bratislava

Speed Business Meeting, [mehr](#)

10.05.2022, 10:00, ONLINE Webinar

Einkaufskampagnen für Eshop

11.05.2022, 09:00, Hotel Beigli, Bratislava

Business Breakfast zum Thema: Krieg in der Ukraine –
aktuelle Themen für Unternehmen in der Slowakei
und CEE, [mehr](#)

30.06.2022

Sommerfest 2022

PARTNERVERANSTALTUNGEN:

04.05.2022, 10:00, ONLINE

Geschäftsführer in Krisenzeiten, bnt attorneys in CEE, [mehr](#)

25.05.2022, 09:30, Nitra, Agrokomplex,
Pavillon F

Slovak Matchmaking fair Nitra 2022, SARIO, [mehr](#)

07.-08.06.2022, Hotel Partizán Tále

NEWMATEC 2022, Automotive Industry Association of the
SR, [mehr](#)

➔ Veranstaltungen Rückblick

Der neue Jahresrückblick 2021 in Dallmayr Kaffee

01. April 2022, 09:00, NIVY Centrum Bratislava, mehr finden Sie [HIER](#)



Ihr Unternehmen mit Google wachsen lassen

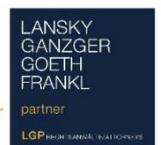
12. April 2022, 10:00, ONLINE Webinar auf Slowakisch, mehr finden Sie [HIER](#)

Einstellung von Ukraine-Flüchtlingen: Chance für slowakische Arbeitgeber, gute Mitarbeiter zu finden (und gleichzeitig zu helfen)

27. April 2022, 10:00, ONLINE Webinar auf Slowakisch, mehr finden Sie [HIER](#)  Grant Thornton [TaylorWessing](#)

Tokenisierung von Assets – das Finanzierungs- und Investitionsinstrument der Zukunft

03.05.2022, 10:00, ONLINE Webinar auf Deutsch, mehr finden Sie [HIER](#)



➔ Recht und Legislative



Ist es möglich, sich gegen eine überhöhte Geldstrafe für Pflichtverletzungen bei der grenzüberschreitenden Entsendung von Arbeitnehmern zu wehren?

Haben Sie bei der grenzüberschreitenden Entsendung Ihrer Mitarbeiter versehentlich gegen administrative Pflichten verstoßen und wurden Sie dafür unverhältnismäßig sanktioniert? Lesen Sie in diesem Artikel, was der Gerichtshof der Europäischen Union („EuGH“) zu diesem Thema sagt.

In Artikel 20 der Richtlinie 2014/67/EU¹ („Artikel 20“) heißt es: ' Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften über die Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Bestimmungen anzuwenden sind, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Durchführung und Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. (...)'

Innerhalb der Grenzen von Artikel 20 sind die einzelnen Mitgliedstaaten berechtigt, in ihren nationalen Rechtsvorschriften Sanktionen für mögliche Verstöße gegen die Verpflichtungen bei der grenzüberschreitenden Entsendung von Arbeitnehmern vorzusehen. Was aber, wenn diese nationalen Rechtsvorschriften die Verhängung

¹ Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des innenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“)

einer unverhältnismäßig hohen Sanktion zulassen? Kann die Höhe der Geldstrafe unmittelbar von dem Unternehmen, gegen das die Geldstrafe verhängt wurde, wirksam angefochten werden?

Mit dem Problem unverhältnismäßig hoher Strafen für Pflichtverletzungen bei der grenzüberschreitenden Entsendung von Arbeitnehmern hat sich der EuGH in einem Verfahren befasst, der zu einem Urteil vom 8. März 2022 in der Rechtssache C-205/20² geführt hat. In diesem Urteil äußert sich der EuGH zur unmittelbaren Anwendbarkeit des Erfordernisses der Verhältnismäßigkeit von Sanktionen gemäß Artikel 20. Darüber hinaus hat sich der EuGH auch dazu geäußert, inwieweit nationale Rechtsvorschriften, die gegen Artikel 20 verstoßen, anzuwenden sind.

Der Sachverhalt

Ein slowakisches Unternehmen entsendet seine Mitarbeiter zu einem österreichischen Unternehmen. Aufgrund der Nichteinhaltung einer Reihe von Verpflichtungen des österreichischen Arbeitsrechts, insbesondere in Bezug auf die Aufbewahrung und Meldung von Lohnunterlagen und Sozialversicherungsdokumenten, verhängte eine österreichische Behörde gegen den Unternehmer eine Geldstrafe in Höhe von EUR 54.000, die nach österreichischem Recht festgesetzt wurde. Das Unternehmen, gegen das die Geldbuße verhängt wurde, war mit der Höhe der Geldbuße nicht einverstanden und erhob daher eine Klage vor dem nationalen österreichischen Gericht. Dieser legte die Angelegenheit dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Entscheidung des EuGHs

Der EuGH hat entschieden, dass das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit von Sanktionen gemäß Artikel 20 unmittelbare Wirkung hat, so dass sich Einzelpersonen (Unternehmen, die von einer unverhältnismäßig hohen Sanktion betroffen sind) unmittelbar auf diese Bestimmung vor der nationalen Behörde eines Mitgliedstaats berufen können, der Artikel 20 nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt hat.

Der EuGH hat ferner entschieden, dass es zur Gewährleistung der uneingeschränkten Anwendung des in Artikel 20 niedergelegten Erfordernisses der Verhältnismäßigkeit der Sanktionen ausreicht, nationale Vorschriften nur insoweit unangewendet zu lassen, als sie die Verhängung verhältnismäßiger Sanktionen verhindern, um sicherzustellen, dass die gegen die betreffende Person verhängten Sanktionen dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Das zuständige nationale Gericht, das über einen Rechtsstreit über die Höhe der wegen eines Verstoßes gegen eine Verpflichtung zur grenzüberschreitenden Entsendung von Arbeitnehmern verhängten Geldbuße entscheidet, ist daher verpflichtet, die Schwere der Sanktionen, die zwar im Einklang mit dem nationalen Recht stehen, aber unter Verstoß gegen Artikel 20 verhängt wurden, gegebenenfalls zu mildern. Konkret hat der EuGH festgestellt: *"Der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts ist dahin auszulegen, dass er die nationalen Behörden verpflichtet, nationale Rechtsvorschriften, die teilweise gegen das in Artikel 20 der Richtlinie 2014/67 festgelegte Erfordernis der Verhältnismäßigkeit der Sanktionen verstoßen, nur insoweit anzuwenden, als dies für die Verhängung verhältnismäßiger Sanktionen erforderlich ist."*

² Rechtsstreit NE gegen Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, unter Beteiligung des Finanzpolizei Team 91.

Unternehmer, die wegen Verstößen gegen ihre Verpflichtungen bei der grenzüberschreitenden Entsendung von Arbeitnehmern mit unverhältnismäßig hohen Geldstrafen belegt wurden, können sich daher unmittelbar auf die europäischen Rechtsvorschriften berufen, die die Verhängung von Sanktionen in verhältnismäßiger Höhe vorsehen, und die zuständigen nationalen Behörden sind gemäß dem Grundsatz des Vorrangs des europäischen Rechts verpflichtet, unverhältnismäßig hohe Sanktionen abzumildern, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit den europäischen Vorschriften verhängt werden.



JUDr. Natália Jánošková
Senior Associate | Rechtsanwältin
Email: natalia.janoskova@cms-rrh.com

EVERSHEDS
SUTHERLAND

Lockerung der Bedingungen für die lokalen Energiequellen

Seit dem 1. April 2022 ist die Novelle des Gesetzes über die Förderung der erneuerbaren Energiequellen, die die lang erwartete Lockerung der Bedingungen für so genannte „lokale Quellen“ bringt, wirksam.

Die Änderungen sind rechtzeitig für die geplante Ausschreibung zur Förderung erneuerbarer Energiequellen aus dem Aufbau- und Resilienzplan (EU-Recovery Plan) der Slowakei wirksam.

Die neue Regelung der lokalen Quelle lautet:

- Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energiequelle,
- Erzeugung von Strom zur Deckung des Verbrauchs in einer mit der Entnahmestelle identischen Verbrauchsstelle,
- Mit einer installierten Gesamtleistung, die die maximale reservierte Kapazität der Entnahmestelle nicht übersteigt (Begrenzung bis 500 kW wurde aufgehoben),
- Mit dem Recht den nicht verbrauchten Strom im Ausmaß der maximal reservierten Kapazität ins Netz einzuspeisen (Begrenzung bis 10% wurde aufgehoben),
- während der vor Ort erzeugte und verbrauchte Strom bis zu einer Menge von 1.000 MWh pro Jahr nicht dem Systembetriebstarif (TPS) unterliegt.

In den kommenden Monaten werden die technisch-gestalterischen und betrieblichen Anforderungen an lokale Quellen sowie die Regeln für die Verteilung der freien Kapazitäten für den Anschluss an das Netz entwickelt.



Mag. Annamária Tóthová,
Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.
E: annamaria.tothova@eversheds-sutherland.sk

EVERSHEDS SUTHERLAND Die Gesellschaft Eversheds Sutherland hat eine Broschüre für Flüchtlinge aus der Ukraine erstellt, die einen Überblick über Informationen zum vorübergehenden Schutz für ukrainische Flüchtlinge in der Tschechischen Republik, Deutschland und Ungarn, Polen, Rumänien und der Slowakei bietet. Die Broschüre ist [HIER](#) zu finden.

➔ Sonstiges

Deutschsprachige*r Praktikant*in für 3 Wochen ohne Lohnkosten für Ihr Unternehmen



Sehr geehrte Interessenten!

Nach zwei Jahren Pandemie starten die Kaufmännischen Schulen des BFI Wien wieder mit dem WORKPLACEMENT Projekt.

Die Kaufmännischen Schulen des BFI Wien sind Kompetenzzentrum für eine fundierte kaufmännische Ausbildung, bieten Allgemeinbildung und Ausbildung in vielfältiger Form, bereiten auf einen optimalen Berufseinstieg oder ein Studium an Universitäten oder Fachhochschulen vor.

Unser Motto ist weltoffen, bunt und menschlich. Sie können sich gerne ein Bild von uns auf der [Schul-Homepage](#) machen.

Unser Angebot:

Im Rahmen des WorkPlacement Projekt hat Ihr Unternehmen die Möglichkeit, diesen Sommer für 3 Wochen Praktikant*innen als Unterstützung zu bekommen. Die Bezahlung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Europäischen Nationalagentur Österreich und kostet Sie nichts.

Wir würden unsere Schüler*innen vom 11. Juli 2022 bis zum 29. Juli 2022 (KW 28 bis KW 30) zu Ihnen bzw. zu den anderen Unternehmen senden, sofern dieser Zeitrahmen für Sie passt.

Wir haben auch schon eine starke Auswahl engagierter Schüler*innen gefunden, die sich sehr auf das Auslandspraktikum freuen. Bei Fragen und Interesse können Sie sich gerne unter workplacement@schulenbfi.at melden oder Ihre Slowakisch-österreichische Handelskammer kontaktieren.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung!

Das WORKPLACEMENT-Team



NUTZEN SIE DIE VORZUGSFINANZIERUNG DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK (EIB)

EXIMBANKA SR bietet Vorzugsfinanzierungen für KMU und mittlere Unternehmen zur Unterstützung von:

- Investitionsvorhaben
- und Betriebskapital

Warum ist das EIB-Darlehen für Exporteure vorteilhaft?

Ein zu Vorzugsbedingungen gewährtes EIB-Darlehen ist mit einem gegenüber einem herkömmlichen Darlehen um mindestens 0,25% p.a. verringerten Zinssatz verbunden.

Das Darlehen ist bestimmt für:

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit bis zu 250 Beschäftigten
- mittelgroße Unternehmen mit 250 bis 3 000 Beschäftigten

Welche Finanzierungsprodukte können Exporteure nutzen?

- Darlehen für den Erwerb und die Modernisierung von Technologie und damit verbundener Infrastruktur
- Darlehen zur Finanzierung einer Investition im Ausland
- Exportförderungsdarlehen mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren
- Exportförderungsdarlehen

Weitere Informationen über Darlehen aus der EIB-Kreditlinie finden Sie auf folgender [Website](#).





Rada EU významne rozšírila existujúci sankčný režim vyhlásený v roku 2014 vzhľadom k činnostiam narušujúcim územnú celistvosť, zvrchovanosť a nezávislosť Ukrajiny (nariadenie RADY č. 269/2014) o osoby, subjekty a orgány, voči ktorým sa okrem iného uplatnia finančné sankcie v podobe zmrzenia ich aktív v EÚ. Ďalej tiež v existujúcom sankčnom režime obmedzujúcich opatrení vzhľadom k činnostiam Ruska destabilizujúcich situáciu na Ukrajine (nariadenie č. 833/2014) zakázala financovanie Ruska, jeho vlády a ruskej centrálnej banky.

V súvislosti s aktuálnou napätou medzinárodnou situáciou máme pre Vás nástroj na preverovanie sankčných zoznamov.

Služba AML InfoCheck je vhodným nástrojom na overenie aktuálne uplatňovaných medzinárodných sankcií finančného charakteru voči jednotlivým subjektom. Svojím zameraním, funkciami a obsahom táto služba spĺňa požiadavky národných regulátorov v súvislosti so znením AML zákonov. Užívatelia tejto služby jednoducho zistia, či nie je ich klient uvedený v medzinárodných sankčných zoznamoch, prípadne, či sa nejedná o politicky exponovanú osobu. Samozrejmosťou je aj integrácia výstupov zo služby do interných informačných systémov.

Služba AML InfoCheck zabezpečuje celosvetové pokrytie informačných zdrojov.

Obsahuje viac než 1 200 zoznamov, ktoré sa pravidelne každý deň aktualizujú, takže sa na ňu môžete spoľahnúť aj v tomto období, keď dochádza k sprísneniu doterajších opatrení a častým obsahovým zmenám.

Cena dátového extraktu - zoznamu slovenských subjektov, pri ktorých sme identifikovali vlastníkov alebo konečných užívateľov výhod z Ruskej federácie - je **390 EUR bez DPH**.

Pre členov SOHK ponúkame 50% zľavu

Der Rat der EU hat die 2014 angekündigten Sanktionen gegen Aktivitäten, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben (Verordnung Nr. 269/2014 des Rates), erheblich ausgeweitet und Personen, Organisationen und Einrichtungen einbezogen, gegen die unter anderem finanzielle Sanktionen in Form des Einfrierens ihrer Vermögenswerte in der EU verhängt wurden. Darüber hinaus hat er die Finanzierung Russlands, seiner Regierung und der russischen Zentralbank im Rahmen der bestehenden Sanktionsregelung für restriktive Maßnahmen in Bezug auf die die Lage in der Ukraine destabilisierenden Aktivitäten Russlands (Verordnung Nr. 833/2014) verboten.

Angesichts der derzeit angespannten internationalen Lage haben wir ein Tool für Sie, mit dem Sie die Sanktionslisten überprüfen können.

Der AML InfoCheck Service ist ein geeignetes Instrument, um die aktuell angewandten internationalen Sanktionen finanzieller Natur gegen einzelne Unternehmen zu überprüfen. In Bezug auf seinen Schwerpunkt, seine Funktionen und seinen Inhalt erfüllt dieser Dienst die Anforderungen der nationalen Regulierungsbehörden in Bezug auf den Wortlaut der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche. Die Nutzer dieses Dienstes können leicht herausfinden, ob ihr Kunde auf internationalen Sanktionslisten steht oder eine politisch exponierte Person ist. Natürlich können die Ergebnisse des Dienstes auch in interne Informationssysteme integriert werden.

Der AML InfoCheck Service bietet eine weltweite Abdeckung von Informationsquellen.

Sie enthält mehr als 1.200 Listen, die regelmäßig täglich aktualisiert werden, so dass Sie sich auch in dieser Zeit der Verschärfung bestehender Maßnahmen und häufiger inhaltlicher Änderungen auf sie verlassen können.

Der Preis für den Datenextrakt - eine Liste der slowakischen Einrichtungen, für die wir Eigentümer oder Endnutzer von Leistungen aus der Russischen Föderation ermittelt haben - beträgt **390 EUR ohne Mehrwertsteuer**.

Für Mitglieder der SOHK bieten wir einen Rabatt von 50%.